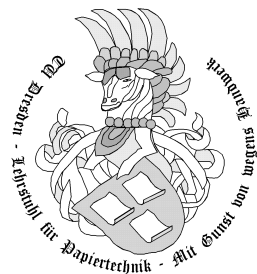


APU
Dresden

**Akademischer
Papieringenieurverein
an der TU Dresden e.V.**

(APV Dresden)



BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

(2003)

vom 15. Juni 2001,

in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen vom 20.06.2003

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2003

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

Unter den Begriff „Beiträge“ fallen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge.

Der Terminus „Gebühren“ umfasst die finanziellen Mittel, die zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen erhoben oder deren Zahlung durch das Verhalten der Mitglieder notwendig werden.

Für Umlagen bedarf es gesonderter Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des dem Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Die Festsetzung der Höhe der Gebühren erfolgt in Abhängigkeit von den wahren oder kalkulierten Kosten durch den Vorstand des Vereins, der der Mitgliederversammlung über deren Verwendung Rechenschaft ablegt.

In der Mitgliederversammlung vom 15.06.2001 wurden folgende Beiträge und Gebühren beschlossen, die ab dem 01.01.2002 in Kraft treten.

1. Jahresbeiträge

- a) Senioren-Mitglieder 30,00 €
- b) Aktiven-Mitglieder 15,00 €
- c) Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsstundung bzw. einen Beitragserlass beantragen wollen, haben einen begründeten schriftlichen Antrag jeweils bis zum 31. Oktober des der Beitragserhebung vorausgehenden Jahres zu stellen und an den Vorstand zu richten.
- d) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

2. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a) Der Jahresbeitrag nach Ziffer 1 ist gemäß § 21 der Vereinssatzung zum 30. Juni des Geschäftsjahres fällig.
- b) Der Beitragseinzug sollte in der Regel bargeldlos durch Abbuchung im Lastschriftverfahren erfolgen. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angabe der Bankdaten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- c) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge nach Aufforderung durch den Verein zu dem unter a) genannten Termin auf das Beitragskonto einzuzahlen. Zusätzlich ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € zu entrichten.
- d) Eine Begleichung der Beiträge in bar ist bis zu dem unter a) genannten Termin nur in Ausnahmefällen möglich.
- e) Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils zusätzlich zu den anfallenden Portokosten für einen eingeschriebenen Brief ohne / mit Rückschein eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

3. Eintritt, Austritt

- a) Beim Eintritt in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von 2,50 € zu entrichten.
- b) Bei Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag anteilig ab dem angefangenen Kalenderhalbjahr des Eintritts zu zahlen.
- c) Mitglieder der Aktivitas zahlen ihren ersten Jahresbeitrag in der Seniorensektion in dem auf die Diplomerteilung folgenden Kalenderjahr.
- d) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 31. Oktober des Geschäftsjahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht mindestens bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres weiter.

4. Teilnahmegebühren

Zur Deckung der bei der Durchführung von Veranstaltungen anfallenden Kosten ist die Erhebung von Teilnahmegebühren erforderlich.

Die Höhe der Gebühren für die teilnehmenden Personenkreise werden durch den Vorstand nach erfolgter Kalkulation festgelegt. Der Kassenwart legt der auf die Veranstaltung folgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

Von der Aktivitas zu den Senioren gewechselte Mitglieder zahlen im Jahr der Diplomerteilung die für die Aktivitas festgelegten Gebühren.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen keine Teilnahmegebühren.

5. Gültigkeit

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Fassungen außer Kraft.

Dresden, den 20.06.2003